

Merkblatt

zur

Hundehalterhaftpflichtversicherung

Gemäß § 5 Abs. 5, auch i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) sind Sie als Hundehalter/in verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden (Vermögensschäden, denen kein Personen- oder Sachschaden vorausging) abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 113 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht (Pflichtversicherung) mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Bei der Hundehalterhaftpflichtversicherung handelt es sich somit um eine gesetzliche Pflichtversicherung.

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Versicherungsgesellschaft bei Abschluss des Vertrages darauf aufmerksam machen!

Der Versicherer hat gem. § 113 Abs. 2 VVG dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht.

Nur eine Haftpflichtversicherung, die von Ihnen als Halter/in für Ihren Hund abgeschlossen wird, kann anerkannt werden. Ausnahmsweise können auch Versicherungsnachweise von Ehepartnern oder Familienangehörigen anerkannt werden. In diesen Fällen muss sich aber aus dem Nachweis zweifelsfrei ergeben, dass der Versicherungsschutz sich auch auf Sie als Hundehalter/in erstreckt und Sie mitversichert sind.

Ein Antrag auf Haftpflichtversicherung ist kein gültiger Versicherungsnachweis.

Hinweise für Hundehalter

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier,
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Bullterrier.
- und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden und

Darüber hinaus zählen Hunde dazu, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch den *Fachbereich Öffentliche Ordnung (nachfolgend FB Öffentliche Ordnung)* nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde.

Die Zucht, Kreuzung und der Handel mit gefährlichen Hunden ist verboten!

Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis des *FB Öffentliche Ordnung*. Zur Beantragung benutzen Sie bitte die umseitige Anzeige über das Halten eines Hundes.

Hunde bestimmter Rassen

Das Halten von folgenden **Hunden bestimmter Rassen** bedarf ebenfalls der Erlaubnis *des FB Öffentliche Ordnung*:

- Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Mastiff
 - Mastino Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Fila Brasileiro
 - Dogo Argentino
 - Rottweiler
 - Tosa Inu
- und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden

Gefährliche Hunde & Hunde bestimmter Rassen

Gefährliche Hunde und **Hunde bestimmter Rassen** sind außerhalb eines befriedeten Besitztums in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten **Leine** zu führen. Außerdem ist diesen Hunden ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.

Der *FB Öffentliche Ordnung* kann nach dem Ablegen **einer Verhaltensprüfung** eine Ausnahme von Leinen- und Maulkorbzwang erteilen, jedoch besteht auch hier weiterhin der Leinenzwang wie bei den großen Hunden und gilt die allgemeine Anleinpflcht (siehe noch folgende Hinweise).

Das **gleichzeitige Führen** von mehreren **gefährlichen Hunden** oder **Hunden bestimmter Rassen** durch eine Person ist unzulässig! Eine andere Person als der Halter oder die Halterin darf einen gefährlichen Hund oder einen Hund bestimmter Rassen nur führen, wenn die Person

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- sie die erforderliche Sachkunde (Sachkundebescheinigung) und Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) besitzt und
- sie in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.

Große Hunde

Große Hunde

Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht, ist dem *FB Öffentliche Ordnung* von der Halterin oder dem Halter **anzuzeigen**. Diese Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen **angeleint** zu führen.

Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und **Zuverlässigkeit** besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet und für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen hat und dies gegenüber dem *FB Öffentliche Ordnung* nachweist.

Alle Hunde

Alle Hunde sind zur Vermeidung von Gefahren an einer geeigneten **Leine** zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
2. in einer allgemein zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften des LHundG NRW sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Bußgeldern bis zu 100.000,- € geahndet werden.